

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c514c1a7-59fa-3b4d-9c37-251e59d950ab>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	HGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	4100-1

## § 316 HGB - Pflicht zur Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des [§ 267 Abs. 1](#) sind, sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. <sup>2</sup>Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. <sup>2</sup>Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Konzernabschluss nicht gebilligt werden.

(3) <sup>1</sup>Werden der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlussprüfer diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. <sup>2</sup>Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenige Wiedergabe des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts, welche eine Kapitalgesellschaft, die als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des [§ 327a](#) ist, für Zwecke der Offenlegung erstellt hat.

